

Antrag der Verwaltung auf Verpflichtung der Stadtvertreterin und der Stadtvertreter

- Ratsfrau Nina Bandahl
- Ratsherr Sami El Basiouni,
- Ratsherr Dirk-Michael Jäger
- Ratsherr Tomas Kuehn

nach § 33 (5) GO.

Sachverhalt:

Am 11.06.2018 wurden in der 1. konstituierenden Sitzung der Stadtvertretung die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter vom Bürgervorsteher verpflichtet. Ratsfrau Nina Bandahl und die Ratsherren Sami El Basiouni, Dirk-Michael Jäger und Tomas Kuehn Dirk-Michael Jäger waren an diesem Tag nicht anwesend. Die Verwaltung stellt den Antrag, die Verpflichtung durch den Bürgervorsteher am 24.09.2018 in der 2. Sitzung der Stadtvertretung vornehmen zu lassen. .

Gemäß § 21 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sind ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger bei Übernahme ihrer Aufgaben zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Nach § 33 Abs. 5 GO werden die Stadtvertreterinnen und –vertreter vom Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt. Dazu wird folgende Formulierung verwendet:

„Hiermit verpflichte ich Sie gemäß § 33 Abs. 5 GO durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung Ihrer Obliegenheiten und führe Sie in Ihr Amt ein.“

Die Verpflichtung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten und die Einführung in die Tätigkeit sind in der Niederschrift zu dokumentieren.

Lehnt ein gewähltes Mitglied der Stadtvertretung die Verpflichtung ab, so ist dies als Verzicht auf den Amtsantritt zu werten.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in § 32 GO reglementiert.

Zu den Pflichten gehören insbesondere

- die Verschwiegenheitspflicht nach § 21 GO,
- die Mitteilungspflicht über Ausschließungsgründe nach § 22 GO,
- die Treuepflicht nach § 23 GO,

- die Bindung an Weisungen als Vertreter der Gemeinde in juristischen Personen oder in sonstigen Vereinigungen nach § 25 GO und
- die Offenbarungspflicht nach § 32 Abs. 4 GO hinsichtlich der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten, soweit dies für die Ausübung des Mandat von Bedeutung sein kann.

Zu den Rechten gehören insbesondere

- der Anspruch auf Fortbildung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach § 32 Abs. 3 GO,
- der Kündigungsschutz und der Anspruch auf Freistellung nach § 24 a GO,
- das Recht auf Entschädigung nach Maßgabe § 24 GO und
- die Kontrollrechte nach §§ 30, 36 Abs. 2 GO.